

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	72 (1975)
Heft:	9
Rubrik:	Aus den Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Präsident weist kurz darauf hin, dass im Herbst 1975 eine *Besichtigungsfahrt* in der Ostschweiz und in Graubünden vorgesehen ist. Das Programm wird in der Zeitschrift bekanntgegeben werden. Mit einem herzlichen Dank an die Organisatoren der Tagung, die Mitglieder von Ausschuss und Vorstand sowie die Behörden, die unserer Arbeit immer wieder mit Verständnis begegnen, schliesst der Präsident den ersten Teil der Tagung und lädt die Anwesenden zu dem von den Gastgebern offerierten Apéritif ein, das im Freien und umrahmt von Vorträgen der Kadettenmusik serviert wird.

Auf zwei Schiffen der neuenburgischen Schiffahrtsgesellschaft lernen die Teilnehmer am Nachmittag die schöne Gegend der durch den Broyekanal verbundenen Seen von Murten und Neuenburg kennen.

Protokoll: *Louise Kissling*

Aus den Kantonen und Gemeinden

Überbrückungshilfen an ledige Mütter und uneheliche Kinder im Kanton Zürich

In Verbindung mit der Revision des Familienrechtes sollen die Kantone verpflichtet werden, Stellen zu schaffen, die das Alimenteninkasso unentgeltlich zu besorgen haben (vgl. Art. 290 in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Juni 1974). Dass es sich dabei um eine eminent fürsorgerische Aufgabe handelt, die nicht ausschliesslich administrativ besorgt werden kann, wurde in dieser Zeitschrift bereits aufgezeigt (vgl. Johanna Hodel, Zum Alimenteninkasso aus sozialer Sicht, Zeitschrift für öffentliche Fürsorge, 71. Jahrgang, Nr. 3/März 1974, Seiten 39 ff.). An vielen Orten bestehen bereits entsprechende Inkassodienste, die durch Amtsvormundschaften, Jugendsekretariate, Bezirks- und Gemeindefürsorgestellen oder durch andere polyvalente Sozialdienste besorgt werden. Ist es aber — so müssen wir uns fragen — sachlich gerechtfertigt, dass die ledige Mutter die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen muss mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen wie Rück erstattungspflicht und Geltendmachung der Verwandtenunterstützung, wenn der Alimentenschuldner nicht leistungsfähig oder nicht zahlungswillig oder unerreichbar ist, weil er sich ins Ausland abgesetzt hat? Diese Frage wird uns noch eingehend beschäftigen. Heute soll hingewiesen werden auf die im Kanton Zürich bestehende Überbrückungshilfe für ledige Mütter und uneheliche Kinder.

Die Erziehungsdirektion entscheidet über Zuwendungen aus dem «Fonds für aussereheliche Mütter und Kinder» im Rahmen eines Reglementes, das der Regierungsrat am 21. August 1974 erlassen hat. Die Überbrückungshilfen beziehen sich auf Leistungen gemäss Art. 317 und 319 ZGB (materielle Schadloshaltung der ledigen Mutter und Unterhaltsbeiträge für das Kind). Die Überbrückungshilfe an die Mutter (Art. 317 ZGB) soll in der Regel den Betrag von Fr. 500.— nicht überschreiten. Die Unterhaltsbeiträge an das Kind wurden im Sommer 1974 in Berücksichtigung der fortgeschrittenen Teuerung von in der Regel Fr. 150.— auf Fr. 220.—

erhöht. In den Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, die das der Erziehungsdirektion unterstehende Kantonale Jugendamt im Oktober 1974 herausgegeben hat, wird der Unterhaltsbedarf eines Kindes mit Fr. 600.— berechnet, wovon die Hälfte zu Lasten des Mannes gehen soll. Die Überbrückungshilfe soll nur gewährt werden, wenn der Vaterschaftsprozess aussichtsreich ist und die daraus resultierenden Verpflichtungen voraussichtlich realisierbar sind. Die Hilfe wird nur gewährt, wenn die Mutter wenigstens ein Jahr vor der Niederkunft bereits im Kanton Zürich Wohnsitz gehabt hat und nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel selbst aufzubringen. Eine vorgängige Ausschöpfung der Verwandtenunterstützungspflicht ist im Reglement nicht vorgesehen. Die Hilfe wird jedoch nur gewährt, wenn die Mutter nicht durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden muss bzw. nach erfolgter Abklärung der Vaterschaft voraussichtlich nicht unterstützt werden muss.

Der Fonds steht also vorwiegend dann zur Verfügung, wenn im Vaterschaftsprozess eine günstige Prognose gestellt werden kann. In solchen Fällen kennt aber das revidierte Zivilrecht die Pflicht zur Hinterlegung der Unterhaltsbeiträge oder — und das ist in unserem Zusammenhang wichtig — die vorläufige Zahlungspflicht (Art. 321 und 321a ZGB in der revidierten Fassung vom 30. Juni 1972, in Kraft seit dem 1. April 1973). Es wäre interessant zu erfahren, ob andere Kantone ähnliche Regelungen kennen oder ob die Absicht besteht, eine Alimentenbevorschussung oder Alimentenzahlung zur Entlastung der alleinstehenden Mutter einzuführen.

M.H.

Literatur

Zahlen zum Alkoholproblem und andern Suchtgefahren. Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, 1000 Lausanne 13 (SAS) 1975.

Die Ausgabe 1975 dieser instruktiven Broschüre liegt nun vor. Sie gliedert sich in die Gruppen Alkohol, Tabak, Medikamentenmissbrauch und Drogen. Der Konsum von reinem Alkohol pro Kopf der Bevölkerung hat von 1939/44 von 7,80 Litern auf 11,23 Liter im Jahre 1973 zugenommen. Im Jahre 1972 stand die Schweiz mit einem Alkoholkonsum von 10,8 Litern reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung an siebter Stelle. Frankreich, Portugal, Italien, Spanien, die Bundesrepublik und Österreich weisen einen höheren Alkoholkonsum auf, wogegen Norwegen mit 3 Litern den tiefsten Alkoholkonsum hat. Grossbritannien verzeichnet einen Alkoholkonsum von 6,9 Li-

tern und USA einen solchen von 6,4 Litern pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1972. Die Zahl der alkoholabhängigen Menschen wird in der Schweiz mit etwa 130 000 berechnet. Berücksichtigt man auch die Familienangehörigen der Alkoholkranken, ergibt dies 300 000 bis 400 000 in Mitleidenschaft gezogene Menschen. Mussten vor dem Zweiten Weltkrieg 590 Menschen infolge Alkoholismus in psychiatrischen Kliniken hospitalisiert werden, so waren es im Jahresmittel 1966/70 1231 Personen. Wir erfahren ferner, dass 13 bis 15 % der Verkehrsunfälle mit Todesopfern alkoholbedingt sind. Auch muss angenommen werden, dass 15 bis 20 % der unterstützten Personen wegen übermässigen Alkoholgenusses armenogenössig wurden. Ferner wird festgestellt, dass die Zunahme des Lungenkrebses eindeutig durch die Zunahme des Rauchens bedingt ist. Bei den Männern haben die Todesfälle an Lungenkrebs von 1931/35 bis 1972 um 1237 % zugenommen, bei den Frauen um 623 %. Diese und eine Unmenge weiterer Zahlen vermittelt